Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 30.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21364. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 157. Freitag, 11. Juli 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Richtpreise für Bienenhonig.

Nachdem zufolge Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 8. Mai 1919 (R.-G.-Bl. S. 445) die mit Verordnung vom 26. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 559) festgesetzten Höchstpreise für Honig außer Kraft getreten sind, werden für Bienenhonig auf Grund §§ 12, 15 der Reichsverordnung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 611, 728) folgende

Richtpreise

festgesetzt:

Bei Abgabe vom Erzeuger an den	Händler	M. 4.00	das	Pfund	
„ „ „ Erzeuger „ „	Verbraucher	„ 4.25	„	„	
„ „ „ Händler „ „	Verbraucher	„ 5.00	„	„	

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.

Dresden, den 8. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 209o VLA Io.
Landeslebensmittelamt. 7542

Anmeldung zur Brotselbstversorgung.

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain — einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa — ansässigen **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**, welche im neuen Erntejahre, das ist vom 1. August 1919 ab, hinsichtlich der **Brotversorgung** von dem **Rechte der Selbstversorgung** Gebrauch machen wollen, haben dies **sofort und spätestens bis zum 20. Juli 1919** unter Angabe der Zahl der von ihnen zu beköstigenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den rev. Städten Großenhain und Riesa, sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstand) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem **untenstehenden Muster anzulegende Liste** eintragen, die Liste **am 20. ds. Mts. abschließen und an diesem Tage der Amtshauptmannschaft einsenden.**

Als **Selbstversorger** gelten der **Unternehmer** des **landwirtschaftlichen Betriebs**, die **Angehörigen seiner Wirtschaft** und **Naturalberechtigte**, soweit sie **als Lohn** oder **Auszug Brotgetreide, Gerste** oder **daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben**, ferner **alle** im landwirtschaftlichen Betriebe **ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung**, sowie **deren Angehörige**, soweit sie **mit ihnen im gleichen Haushalt leben** und **nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.**

Es wird weiter noch darauf hingewiesen, daß **nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst gebaut haben und mit demselben für sich und die zu ihrer Versorgung gehörigen Personen bis zum 15. August 1920** ausreichen, **zur Selbstversorgung zugelassen werden.**

Bei **Nichteinhaltung der obigen Anmeldefrist** wird das Recht der Brotselbstversorgung **verwirkt. Spätere Anmeldungen können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.** Die Gemeindebehörden wollen innerhalb ihrer Gemeinde noch besonders in geeigneter Weise **durch Umsage, Umlauf** usw. — auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Großenhain, am 8. Juli 1919.

1052 oL. **Der Kommunalverband.**

Muster.

Gemeinde einschl. Gutsbezirk: . . . . . .

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Zahl der zu beköstigenden Personen.	Bemerkung.

Butter betr.

Der Buchstabe **I** der Speisefettkarte, gültig vom 14.—20. Juli 1919, darf **mit einem Viertel Stückchen Butter** beliefert werden.

Die **Kuhhalter** dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen **100 Gramm** verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 10. Juli 1919.

293 b IV. **Der Kommunalverband.**

Kartoffelversorgung.

In der Woche vom 14.—21. Juli ds. Js. können auf den für diese Woche gültigen Abschnitt der **blauen und roten Wochenkartoffelkarten Kartoffeln nicht abgegeben werden.**

Als Ersatz für die ausfallenden 5 Pfd. Kartoffeln werden Nährmittel oder Mehl zur Verteilung gelangen. Hierüber ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Die **blauen und roten Wochenkartoffelkarten** mit dem letzten auf die Woche **vom 14.—20. Juli lautenden Abschnitt** sind **sorgfältig aufzubewahren, da gegen Vorlegung dieses Abschnittes die Ausgabe der Ersatzlebensmittel erfolgt.**

Großenhain, am 10. Juli 1919.

II. **Der Kommunalverband.**

Bekanntmachung,

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend.

Gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1919 fordern wir hiermit alle über 15 Jahre alten in Riesa aufhältlichen Reichsausländer und Staatenlose, die sich bis jetzt auf Grund obenerwähnter Verordnung hier nicht gemeldet haben, auf, sich umgehend im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 12, unter Vorlegung ihres Passes oder des als Paßersatz dienenden amtlichen Ausweises persönlich anzumelden.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zuzug von neuem zu erfolgen.

Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise abzumelden.

Jeder Ausländer hat seinen Paß oder Paßersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anforderung der zuständigen Polizeibehörde vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Juli 1919. Lie.

Die Ortsstelle Riesa vom Roten Kreuz

ist vom **14.—31. Juli für „Rote Kreuz-Angelegenheiten" geschlossen.** Sie dient in dieser Zeit lediglich der **Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene.**

Der Leiter der Ortsstelle.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. Juli 1919.

—* **Beförderungen.** Ab 1. Juli 1919 sind die Eisenbahn-Assistenten Huth, Nagler, Sorge und Wehrmann zu Bahnhofsvorstehern und der Weichenwärter Kubisch zum Schirrmeister befördert worden.

—* **Die Ortsstelle Riesa vom Roten Kreuz** ist laut Bekanntmachung in heutiger Nummer vom 14. bis 31. Juli für „Rote Kreuz-Angelegenheiten" geschlossen. Sie dient in dieser Zeit lediglich der Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene.

—* **Kohlen-Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher.** Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im August 1919.

—* **Beendigung des Streikes im sächsischen Kohlenbezirk.** Bei der Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen ist die Nachricht eingegangen, daß bei den Verhandlungen in Zwickau zwischen den Betriebsräten der Organisationen der Bergarbeiter und den bergbaulichen Vereinen für Zwickau, Lugau und Oelsnitz, die in Gegenwart von Vertretern der sächsischen Regierung stattfanden, eine Einigung unter der Bedingung erzielt, daß die Arbeit wieder aufgenommen wird. Den Bergarbeitern werden für die seit dem 1. Juni gefahrenen Schichten Nachzahlungen in Höhe von 2 bis 4 Mk. gewährt. Die hierdurch entstandenen Ausgaben werden den Werken von der Regierung vorgestreckt. Eine Bezahlung der Streikschichten erfolgt nicht. Die Betriebsräte erklärten, daß sie dahin wirken würden, daß eine Steigerung der Leistung der Arbeiter eintrete. Die Arbeit ist daraufhin gestern vormittag im Gersdorf—Lugau—Oelsnitzer Revier wieder aufgenommen worden. Man hofft, daß sämtliche Gruben die Arbeit im Laufe des Tages wieder aufnehmen werden. Unter dieser Voraussetzung hat die Generaldirektion der Staatsbahnen beschlossen, von der beabsichtigten Einstellung des Personenverkehrs zunächst noch Abstand zu nehmen. Mit Rücksicht auf die geringen Kohlenvorräte muß jedoch die Einschränkung des Güterverkehrs aufrecht erhalten bleiben, die sich aber nicht auf Lebensmittel und Kohlen beziehen soll.

—* **An Hindenburg!** Der Deutsche Offizier-Bund richtet folgenden Aufruf an den Feldmarschall: „Nach unvergleichlichen Erfolgen in Ost und West, unbesiegt in Angriff und Abwehr, trittst Du zurück! Millionen Deutscher — Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften — durften unter Deiner Führung kämpfen und bluten, Millionen, die heimgekehrt sind, vom Feind nicht geschlagen, bleiben Dir ergeben in unwandelbarer Treue. Sieger in der Ostmark, die nun verloren geht, Schirmherr des Westens, den Du vor Verwüstung bewahrt hast, Eckehard des deutschen Volkes, Sinnbild uns deutscher Kraft, Dich grüßen zum Abschied Deine Offiziere! Sie senken den Degen vor ihrem Feldmarschall in unerschütterlicher Verehrung! Du warst unser Führer in großer Zeit! Unser Stolz und unsere Hoffnung! Dein Name leuchte allen voran, solange es noch Deutsche gibt! Dir gehören wir in unbegrenzter Dankbarkeit bis zum letzten Atemzuge, Treue um Treue! Gott schütze unseren Feldmarschall und unser Vaterland!"

—* **Erklärung.** Vom Justizministerium wird uns folgende Erklärung übersandt. Zu den in der Beilage der Unabhängigen Volkszeitung Nr. 154 vom 8. Juli 1919 erschienenen Artikeln: „Der Prozeß Neuring", „Sozialdemokratische Regierung und Maifeier" und in Nummer 155 vom 9. Juli 1919 „172 Verhaftungen" ist zur Klarstellung wenigstens einiger darin enthaltener Unrichtigkeiten folgendes zu bemerken: Betreffs des Prozesses Neuring: 1. Die Regierung hat ihr bei der Vereinbarung am 13. April 1919 gegebenes Wort, daß die Teilnehmer an den Demonstrationen und an der Besetzung des Blockhauses nicht strafrechtlich verfolgt werden sollen, soweit nicht gemeine Verbrechen vorliegen, im vollen Umfange eingelöst. Es sind bisher die Verfahren gegen insgesamt 56 Personen vom Gesamtministerium niedergeschlagen worden. Ueber eine weitere Anzahl von Niederschlagungen wird das Gesamtministerium der getroffenen Vereinbarung gemäß demnächst noch Entschließung fassen. Auf Grund richterlichen Haftbefehls sind nur wenige Personen in Haft genommen, zum großen Teil aber wieder von der Untersuchungshaft befreit worden. Für die Verhängung von Schutzhaft ist der Untersuchungsrichter nicht zuständig. 2. Für die Behauptung des Artikelschreibers, daß Massenverhaftungen auf Grund von Spitzelaussagen erfolgt seien, ist er Gegenbeweise schuldig geblieben. Daß davon keine Rede sein kann, wird die Hauptverhandlung ergeben. 3. Das Gleiche gilt von der Behauptung, daß von den Angeklagten Geständnisse erlistet worden seien. Daß mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens und die große Zahl Verdächtiger zur Klarstellung des Sachverhalts umfangreichste Erörterungen nötig waren, bedarf keiner Erläuterung. Deshalb mußten auch zahlreiche Personen, die sich verdächtig gemacht oder verdächtigt worden waren, zunächst festgenommen werden. Nur soweit gemeine Verbrechen vorliegen, sind sie noch in der Untersuchungshaft, jedoch nur in ganz geringer Zahl. — Soweit Anzeichen wegen Zuwiderhandlungen anläßlich der diesjährigen Maifeier auf Grund des Belagerungszustandes erfolgt sind, ist in allen dem Justizministerium bekannt gewordenen Fällen Niederschlagung des Verfahrens verfügt worden. Wenn in einem Falle, Meute betreffend, eine Bestrafung erfolgt ist, so wird dies darin liegen, daß der Fall dem Justizministerium nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist. Bei der Ueberlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Einberichtung versehentlich unterlassen worden ist. Eine kurze Eingabe würde auch insoweit genügt haben, um das Erforderliche zu veranlassen, ohne daß es einer tendenziösen Ausschlachtung dieses einen Falles in der Presse bedurft hätte. Der Fall wird nachgeprüft werden.

—* **Kündigung der Arbeit in der Landwirtschaft.** Nach Aufhebung der Gesindeordnung herrscht über den Dienst in der Landwirtschaft, insbesondere über die einzuhaltenden Kündigungsfristen eine gewisse Rechtsunsicherheit, welche erst durch den für den Herbst zu erwartenden Erlaß einer endgültigen Reichslandarbeiterordnung ganz zu beseitigen sein wird. Inzwischen gilt neben der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. 1. 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 111/14), welche aber nur einige Punkte regelt, auch für die Landwirtschaft das Bürgerliche Gesetzbuch. In Betracht kommen die §§ 620 und 621. Nach § 620 endigt ein Dienstverhältnis, welches für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, nur mit Ablauf dieser Zeit. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht ausdrücklich ausgemacht, so wird das Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst. Der Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung zulässig ist und die Kündigungsfrist richten sich danach, auf welchen Zeitraum der Lohn ausgemacht ist. Im § 621 heißt es: „Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonates zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monates zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig." Es kann also ein Knecht oder eine Magd, die auf **Jahreslohn** angenommen sind — wobei es nichts ausmacht, daß tatsächlich die Auszahlung des Lohnes in Teilbeträgen, etwa monatlich oder wöchentlich erfolgt) — jetzt frühestens am 15. August zum 1. Oktober kündigen. Vorzeitiges Verlassen des Dienstes berechtigt den Arbeitgeber, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zu jener Sicherung wegen dieses Schadens kann er den noch nicht ausgezahlten Lohn einbehalten. Auch für häusliche Dienstboten gelten die erwähnten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

—* **Die außerordentliche Kriegsabgabe.** Der Ausschuß der Nationalversammlung für die außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und die Kriegsabgabe vom